

RS OGH 2019/3/20 7Ob177/18g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2019

Norm

ABGB §914

HH1-ABG Art2.3.1

Rechtssatz

Verheimlichen wird schon im alltäglichen Sprachgebrauch im Sinn von (aktivem) Geheimhalten und Verbergen verstanden. Heimliches Einschleichen erfordert daher nicht bloß unbemerkten Zutritt, sondern ein aktives Verhalten des Täters, das darauf abzielt, seinen Eintritt gegenüber am versicherten Ort anwesenden Personen verborgen zu halten, um in die versicherten Räumlichkeiten zu gelangen. Das Eindringen mit einem richtigen Schlüssel erfüllt diese Voraussetzung nicht, weil dieser Vorgang ausdrücklich und damit abschließend in Art 2.3.1 lit e) HH1-ABH geregelt ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 177/18g

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 7 Ob 177/18g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132600

Im RIS seit

05.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at